

Beschluss Az. 4 Ss OWi 629/08¹⁰⁰

OLG Hamm

29. Oktober 2008

Entscheidung

1 Tenor:

2 Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen und auf Kosten des Betroffenen als unbegründet verworfen.

3 Gründe:

4 I.

5 Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen wegen einer fahrlässig begangenen Ordnungswidrigkeit gem. §§5 Abs. 2 S. 2, 49 Abs. 1 Nr. 5 StVO, 24 StVG (Überholen trotz nicht wesentlich höherer Geschwindigkeit) eine Geldbuße von 80,00 festgesetzt.

6 Das Amtsgericht hat folgende Feststellungen getroffen:

7

Der Betroffene befuhr am ... in B die Autobahn 1 in Fahrtrichtung E mit einem Sattelzug. Der Betroffene war Fahrzeugführer. Etwa seit Passieren der Stadt Z1 folgte der Betroffene einem anderen Lkw, der sehr ungleichmäßig fuhr, d. h. seine Geschwindigkeit teilweise anzog, teilweise jedoch auch wieder verlangsamte. Im Bereich B entschied sich der Betroffene zum Überholen dieses Lkws. Dabei fuhr er mit einer Geschwindigkeit zwischen 75 und 90 km/h. Der Betroffene fuhr auf die linke Fahrspur der Bundesautobahn und begann seinen Überholvorgang. Im Laufe dieses Überholvorganges fiel er den Polizeibeamten C und X der Autobahnpolizei N auf, die auf den ersten Blick feststellen konnten, dass der Betroffene mit seinem Fahrzeug an dem überholten Fahrzeug nicht wirklich "vorbeikam". So setzten sie sich in einem Abstand von etwa 50

¹⁰⁰<http://openjur.de/u/31853.html> (= openJur 2009, 1343)

